
S 13 AL 983/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 983/00
Datum	06.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 435/02
Datum	28.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 06.11.2002 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Ablehnung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) sowie der Eintritt einer Sperrzeit.

Die am 1964 geborene KlÄgerin beantragte am 02.10.2000 die Fortzahlung von Alhi mit Wirkung ab 12.10.2000. Am 05.10.2000 unterbreitete die Beklagte der KlÄgerin unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einen Vermittlungsvorschlag als Tierpflegehelferin beim Tierschutzverein R â; Die KlÄgerin nahm die Stelle jedoch nicht an, weil sie nach ihren eigenen Angaben wegen eines schwebenden Arbeitsgerichtsverfahrens gegen den frÄheren Arbeitgeber (Reitstall A.) dem Gericht zur VerfÄgung stehen mÄsse. GegenÄber der Beklagten erklÄrte sie am 12.10.2000 trotz Belehrung Äber die Rechtsfolgen, dass sie derzeit aus den genannten GrÄnden keine BeschÄftigung ausÄben kÄnne. Mit Bescheid vom

25.10.2000 lehnte die Beklagte den Alhi-Antrag ab. Die KlÄgerin stehe der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÄgung, sei nicht arbeitslos und habe daher keinen Leistungsanspruch. Ferner stellte die Beklagte fÄr die Zeit vom 13.10.2000 bis 04.01.2001 den Eintritt einer Sperrzeit fest (Bescheid vom 25.10.2000). Trotz Belehrung Äber die Rechtsfolgen habe die KlÄgerin das Zustandekommen eines BeschÄftigungsverhÄltnisses vereitelt.

Gegen diese Bescheide legte die KlÄgerin Widerspruch mit der BegrÄndung ein, die GeschÄftsfÄhrerin des Tierschutzvereins, Dr.P. , habe unter den gegebenen UmstÄnden (laufende Ärztliche/zahnÄrztliche Behandlung und laufende Gerichtstermine der KlÄgerin) vorerst keine MÄglichkeit zur Einstellung gesehen. Daher sei das Nichtzustandekommen eines ArbeitsverhÄltnisses nicht durch sie, sondern durch den Arbeitgeber bewirkt worden. Mit Widerspruchsbescheiden vom 11.01.2001 wies die Beklagte die WidersprÄche zurÄck. Die KlÄgerin habe damit rechnen mÄssen, dass ihre ÄuÄerung das Zustandekommen eines ArbeitsverhÄltnisses vereitele.

Dagegen hat die KlÄgerin Klage zum Sozialgericht NÄrnberg (SG) erhoben und beantragt, die Sperrzeit aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von Alhi ab 12.10.2000 zu verurteilen. Sie hÄtte das Stellenangebot sehr gerne angenommen. Die Beklagte habe den Sachverhalt nur unzureichend aufgeklÄrt und ihre VerhÄltnisse nicht ausreichend berÄcksichtigt. Sie stehe weiterhin fÄr eine Vermittlung zur VerfÄgung.

Mit Urteil vom 06.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Sperrzeitatbestand des Ä 144 Abs.1 Nr.2 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÄrderung (SGB III) sei erfÄllt. Auch sei die KlÄgerin nicht bereit gewesen, eine ihr zumutbare Arbeit unter den Äblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen, so dass die Beklagte zu Recht ab 12.10.2000 den Wegfall des Leistungsanspruchs festgestellt habe.

Gegen dieses Urteil hat die KlÄgerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: BezÄglich des Vermittlungsvorschlags habe sich die Beklagte nicht an ihren BevollmÄchtigten gewandt. Daher seien die Verwaltungsakte nichtig. Die von der Beklagten behaupteten ErklÄrungen habe sie Ä die KlÄgerin Ä nicht abgegeben. Sie nehme insoweit Bezug auf ihre klarstellenden SchriftsÄtze.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ, das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 06.11.2002 sowie die Bescheide vom 25.10.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.01.2001 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von Arbeitslosenhilfe ab 12.10.2000 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie bezieht sich auf die AusfÄhrungen der Widerspruchsbescheide und auf das angefochtene Urteil.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf die Leistungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung der Klagerin ist zulassig ([ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz  SGG -), aber nicht begrundet. Zutreffend hat das SG die Klage gegen die Bescheide vom 25.10.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 11.01.2001 abgewiesen, denn die Klagerin hatte ab 12.10.2000 keinen Anspruch auf Alhi. Daneben hat die Beklagte zutreffend fur die Zeit vom 13.10.2000 bis 04.01.2001 den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt.

Der Senat kann gem [ 124 Abs.2 SGG](#) ohne mandliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverstndnis erteilt haben.

Gem [ 190 Abs.1 Nr.1 SGB III](#) (galtig ab 01.01.2000) hat Anspruch auf Alhi nur ein Arbeitnehmer, der arbeitslos ist. Zur Arbeitslosigkeit gehrt die Beschftigungssuche ([ 118 Abs.1 Nr.2](#) i.V.m. [ 198 SGB III](#)). Eine Beschftigung sucht, wer alle Mglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschftigungslosigkeit zu beenden ([ 119 Abs.1 Nr.1 SGB III](#)) und wer den Vermittlungsbemhungen des Arbeitsamtes zur Verfgung steht (Nr.2), d.h., wer arbeitsfhig und seiner Arbeitsfhigkeit entsprechend arbeitsbereit ist ([ 119 Abs.2 SGB III](#)).

Die Klagerin war nicht arbeitsbereit; sie hat im Gegenteil das Zustandekommen eines Arbeitsverhltnisses vereitelt.

Dies steht zur berzeugung des Senats fest aufgrund der eigenen Einlassungen der Klagerin vom 12.10.2000. Im Beratungsvermerk ansslich der persnlichen Vorsprache der Klagerin heit es hierzu: "U. kann nach eigenen Angaben keine Beschftigungen aufnehmen, da sie wegen eines schwebenden Arbeitsgerichtsverfahrens dem Gericht zur Verfgung stehen muss. Dies teilte U. ansslich des Vermittlungsvorschlags Tierschutzverein der Frau Dr.P. (Geschftsfhrerin) mit, worauf Dr.P. ein weiteres Vorstellungsgesprch nicht fr erforderlich hielt. U. ber Rechtsfolgen mndlich belehrt." Die zustzlich aufgenommene identische Niederschrift unterzeichnete die Klagerin persnlich mit ihrer Unterschrift.

Der Senat hat keine Bedenken, den eigenen Angaben der Klagerin zu folgen. Es ist nicht ersichtlich, dass diese unzutreffend wren. Ihre Verwertung ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte zum Sachverhalt nicht den Prozessbevollmchtigten der Klagerin gehrt hat, denn dieser htte mangels eigener Wahrnehmungen  er war beim Vorstellungsgesprch nicht dabei  zum tatschlichen Ablauf des Gesprchs nichts beitragen knnen. Zwar hat die Klagerin auch im Berufungsverfahren auf laufende rztliche und zahnrztliche Behandlungen und auf hufige Gerichtstermine hingewiesen. Diese Einwnde sprechen  sollte die Klagerin dadurch tatschlich an der Aufnahme einer Beschftigung gehindert gewesen sein  ebenfalls gegen das Vorliegen von

VerfÄ¼gbarkeit. Auszugehen ist jedoch davon, dass die KlÄ¼gerin damals grundsÄ¼tzlich nicht gehindert war, eine TÄ¼tigkeit beim Tierschutzverein aufzunehmen. Hierzu war sie allerdings nicht bereit, obwohl ihr als Langzeitarbeitsloser die BeschÄ¼ftigung zumutbar war. Es fehlte somit an der BeschÄ¼ftigungssuche i.S. [Ä§ 119 SGB III](#) und damit auch am Vorliegen von Arbeitslosigkeit ([Ä§ 118 Abs.1 Nr.2 SGB III](#)). Daher hatte die KlÄ¼gerin ab 12.10.2000 keinen Leistungsanspruch ([Ä§ 190 Abs.1 SGB III](#)).

Zutreffend hat die Beklagte auch den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen festgestellt ([Ä§ 198](#) i.V.m. [Ä§ 144 Abs.1 Nr.2 SGB III](#)).

Die KlÄ¼gerin hat nÄ¼mlich trotz Belehrung Ä¼ber die Rechtsfolgen eine angebotene BeschÄ¼ftigung nicht angenommen i.S. [Ä§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB III](#) (gÄ¼ltig bis 30.06.2001), ohne fÄ¼r ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Eine Ablehnung ist auch durch schlÄ¼ssiges Verhalten mÄ¼glich. Dem gesamten Verhalten der KlÄ¼gerin â so wie sie dieses selbst dargestellt hat â ist der eindeutige Wille zu entnehmen, die angebotene BeschÄ¼ftigung nicht anzunehmen (Niesel, SGB III, 2. Auflage, Ä§ 144 RdNr.57), denn Ä¼rztliche Behandlungen und Gerichtstermine hinderten die Annahme einer TÄ¼tigkeit grundsÄ¼tzlich nicht. Es kann nÄ¼mlich keineswegs davon ausgegangen werden, dass die KlÄ¼gerin alle Gerichtstermine selbst hÄ¼tte wahrnehmen mÄ¼ssen, da sie einen hierzu bereiten BevollmÄ¼chtigten hatte. Bei Ä¼rztlichen Behandlungen hÄ¼tte sie ihr BevollmÄ¼chtigter naturgemÄ¼Ã¼ zwar nicht vertreten kÄ¼nnen; es wÄ¼re der KlÄ¼gerin aber unbenommen geblieben, notwendige ambulante Behandlungen auf die dienstfreie Zeit zu legen. WÄ¼rde man von einer nahezu stÄ¼ndigen BehandlungsbedÄ¼rftigkeit ausgehen mÄ¼ssen, wÄ¼re VerfÄ¼gbarkeit (ArbeitsfÄ¼higkeit) ohnehin nicht gegeben gewesen ([Ä§ 119 Abs.4 SGB III](#)). Die KlÄ¼gerin hatte mithin fÄ¼r ihr Verhalten keinen wichtigen Grund i.S. [Ä§ 144 Abs.1 Satz 1 SGB III](#), so dass die Beklagte zu Recht eine 12-wÄ¼chige Sperrzeit festgestellt hat. Das Vorliegen einer besonderen HÄ¼rte bezÄ¼glich der fÄ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÄ¼gebenden Tatsachen ([Ä§ 144 Abs.3 SGB III](#)) ist nicht ersichtlich.

Die Berufung der KlÄ¼gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 06.11.2002 ist daher zurÄ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, die Revision nach [Ä§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.11.2003

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024